

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Anke Frieling, Richard Seelmaecker, Stephan Gamm,
Sandro Kappe, Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion**

zu Drs. 22/16301

Betr.: Klimaschutz in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungsverordnung vereinfachen!

Mit den städtebaulichen Erhaltungsverordnungen nach § 172 BauGB steht den Hamburger Bezirken ein rechtswirksames Instrument zur Verfügung, um Stadtteile und Quartiere mit besonderer bauhistorischer und stadtstruktureller Bedeutung vor beeinträchtigenden Neu- und Umbauten oder auch Umnutzungen von Gebäuden zu schützen. Dieses Instrument ist wichtig und sinnvoll, da die umfassten Gebiete – in Teilen – eine große Strahlkraft innerhalb der Stadt, aber auch darüber hinaus haben. Sie sind somit wichtige Anker der Stadtkultur und besonders schützenswert.

Dennoch müssen auch die planerischen Nachteile der von städtebaulichen Erhaltungsverordnungen umfassten Gebiete klar benannt werden: Aufgrund der höheren Ansprüche an Umbauten und Umnutzungen von Gebäuden ist eine Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen deutlich schwerer als andernorts. Dies ist besonders in Zeiten von Wohnungsnot, immer weiter steigender Mieten sowie aus Klimaschutzgründen bedenklich. Insofern ist es richtig und dringend notwendig, einen Abwägungsprozess zwischen städtebaulicher Erhaltung und der stadtentwicklungstechnischen Gesamtsituation durchzuführen. Insofern ist der Grundgedanke der Drs. 22/16301 nicht falsch, die Vorschläge greifen jedoch deutlich zu kurz. Analog zum Wohnungsneubau muss es grundsätzlich möglich sein, dass Genehmigungen, beispielsweise für das Errichten einer PV-Anlage oder energetische Sanierungen, automatisch erteilt sind, sofern binnen einer Frist kein Widerspruch seitens des Bezirksamts eingelegt wird. Anstatt des Ausbremsens von Maßnahmen muss es auch hier zu einer Ermöglichungskultur kommen. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch in Gebieten, die von städtebaulichen Erhaltungsverordnungen umfasst sind, Klimaschutzmaßnahmen ermöglicht werden und Gebäude für die Zukunft gewappnet sind.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. in Gebieten, die von städtebaulichen Erhaltungsverordnungen umfasst sind, Maßnahmen an und in Gebäuden, die dem Klimaschutzkonzept der FHH entsprechen, grundsätzlich zu genehmigen, es sei denn das zuständige Bezirksamt legt binnen acht Wochen Einspruch ein;
2. der Bürgerschaft bis zum 31.12.2024 zu berichten.